

Merkblatt

Gewährung von bewohnerorientierten Aufwendungszuschüssen für Investitionskosten von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gem. § 13 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW)

1. Zweck der Zuschüsse

Der Zuschuss kann für die Investitionskosten von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie für sog. eingestreute Kurzzeitpflegeplätze beantragt werden.

2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt ist gemäß § 13 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) die Einrichtung. Die Investitionskosten können weder durch den Bewohner/die Bewohnerin der Einrichtung beantragt werden, noch können die Investitionskosten an diesen/diese ausgezahlt werden.

3. Anspruchsvoraussetzungen

- Die Einrichtung muss die **Qualitätsvoraussetzungen** des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) erfüllen.
- Die Einrichtung muss eine Bestätigung der **gesonderten Berechnung** gemäß § 15 APG NRW erhalten haben.
- Die Einrichtung muss einen **Versorgungsvertrag** nach § 72 Abs. 1 SGB XI abgeschlossen haben.
- Die Einrichtung muss eine **Vergütungsvereinbarung** nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.
- Förderfähig sind die Plätze der Einrichtung, die tatsächlich von **Pflegebedürftigen** genutzt werden, die einen Anspruch auf Leistungen nach den **§§ 39, 41 und 42 SGB XI** haben. Bei Kurzzeitpflege beträgt der max. Bewilligungszeitraum insgesamt 56 Tage pro Jahr/Gast.

Soweit bei Bewohnern/Bewohnerinnen ein Antrag auf Einstufung bei der Pflegekasse gestellt aber darüber noch nicht entschieden wurde, ist ebenfalls die vorgenannte monatliche Antragsstellung zur Fristwahrung erforderlich (sh. Erläuterung*). Nach endgültiger Feststellung der Pflegestufe ist dieser Einstufungsbescheid erforderlich, damit eine nachträgliche Bewilligung vorgenommen werden kann.

- Gefördert werden nur die **tatsächlichen Belegungstage** des o. g. Personenkreises. Bei Abwesenheit (z.B. durch Krankenhausaufenthalt) besteht kein Anspruch. Der Aufnahmetag und der Entlassungstag gelten als je ein Tag.
- Der Bewohner/Die Bewohnerin muss seinen/ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** im Kreis Warendorf haben bzw. in den zwei Monaten vor der Aufnahme in die Einrichtung zuletzt gehabt haben.

- Der Bewohner/Die Bewohnerin darf **keinen Anspruch nach dem BVG** haben. In diesem Fall ist der Antrag beim überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge zu stellen.
- Der Antrag ist **monatlich** (nicht monatsübergreifend) **bis zum 15. des Folgemonats** zu stellen (Ausschlussfrist).
- Die Investitionskosten dürfen dem Bewohner/der Bewohnerin **nicht in Rechnung** gestellt worden sein bzw. in Rechnung gestellt werden.

4. Antragsverfahren

Bei einem **Erstantrag** sind Kopien der gesonderten Berechnung, des Versorgungsvertrages, der Vergütungsvereinbarung und die Unterschriftsvollmacht vorzulegen. Diese Vorlage entfällt bei allen weiteren Anträgen, es sei denn, es treten Änderungen zu den vorgelegten Unterlagen ein. Der Träger verpflichtet sich, Änderungen unverzüglich unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Des Weiteren ist für jeden Antrag (Erstantrag und Folgeanträge) **rechtsverbindlich** zu erklären, dass

- der Antrag nur für Personen gestellt wird, die als Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI anerkannt sind und keinen Anspruch gegenüber dem überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge haben,
- diese Pflegebedürftigen für den Antragszeitraum keine Investitionsaufwendungen in Rechnung gestellt werden bzw. wurden,
- alle Bewohner/Bewohnerinnen der Einrichtung, für die eine Förderung beantragt wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung im Kreis Warendorf haben bzw. in den zwei Monaten vor der Aufnahme in Kreis Warendorf gehabt haben,
- dem Landrat des Kreises Warendorf alle Änderungen der entscheidungserheblichen Tatsachen für die Gewährung des bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses (z. B. Betriebsschließung, Trägerwechsel, Änderung der Rechtsform, aktuelle Zustimmung zur gesonderten Berechnung) unverzüglich mitgeteilt werden,
- die Angaben in dem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- dem Unterzeichner/der Unterzeichnerin bekannt ist, dass er/sie wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch – StGB),
- zu Unrecht erhaltene Leistungen erstattet werden,
- prüffähige Unterlagen über die Leistungsvoraussetzungen (Belegungslisten, Einstufung in die Pflegestufe, Nachweise auf Anspruch von Leistungen gem. §§ 39, 41 und 42 SGB XI (Z. B. Bescheid der Pflegekasse), Datum der Aufnahme, Datum der Entlassung, Rechnungskopien über den Aufenthalt des Bewohners/der Bewohnerin) mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden,
- diese Unterlagen bei der Überprüfung durch den Kreis Warendorf vorgelegt werden.

5. Bewilligungsverfahren

Nach Vorliegen aller Unterlagen erfolgt eine Entscheidung des Sozialhilfeträgers über den Antrag. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung des beantragten monatlichen bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses erfolgt monatlich.

Antragsvordrucke werden Ihnen auf Wunsch per Post bzw. per E-Mail zur Verfügung gestellt.

5a. Bewohner der Pflegestufe 0 *)

Bewohner der Pflegestufe 0 melden Sie mir bitte vorsorglich und fristgerecht mit den monatlichen Anträgen/Bewohnerlisten.

Sollte der Bewohner dann z.B. nachträglich eine Einstufung erhalten, können Sie bei mir problemlos eine Nachberechnung beantragen, wenn Sie dazu den Einstufungsbescheid per Kopie beifügen. (Ohne diese Vorgehensweise muss eine Nachberechnung leider abgelehnt werden)

5b. Berechnungsbogen

Wenn Sie per Erstantrag alle geforderten Unterlagen hier eingereicht haben, ist die Beantragung von **Folgeanträgen** auf den folgenden Berechnungsbögen ausreichend. Bitte beachten Sie hier unbedingt die gesonderten Berechnungsbögen für die **Kurzzeit- und für die Tagespflege.**

Ihre Anträge schicken Sie bitte fristgerecht (d.h. bis zum 15. des Folgemonats) an:

*Kreis Warendorf
Sozialamt – Hilfe zur Pflege-
z.H. Frau Rünker
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf*

Tel.: 02581-535073 von Mo-Mi und Fr 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fax: 2581-5395073

Mail: Petra.Ruenker@kreis-warendorf.de

(Eine Antragstellung per Fax ist ausreichend, bewahren Sie aber den Sendebrief als Nachweis für die Fristwahrung unbedingt auf!)